

Alte Fassung 2022	Neue Fassung 2023
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung am 22.01.2001 die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen, zuletzt geändert am 12.09.2022 durch die 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung am 22.01.2001 die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen, zuletzt geändert am durch die 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>
<p>§1 Steuergegenstand Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.</p>	<p>§1 Steuergegenstand Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.</p>
<p>§2 Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist 1. der Hundehalter oder die Hundehalterin 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes. (2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner oder ihrer Haushaltsangehörigen in seinen oder in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von seinen oder ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen. (3) Als Hundehalter oder als Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe</p>	<p>§2 Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist 1. der Hundehalter oder die Hundehalterin 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes. (2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner oder ihrer Haushaltsangehörigen in seinen oder in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von seinen oder ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen. (3) Als Hundehalter oder als Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe</p>

oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Steuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Hundehaltung und die Steuerpflicht enden zum Ablauf des Monats, zu dem das Ableben des Hundes durch tierärztlichen Nachweis festgestellt worden ist. Wird die Beendigung der Hundehaltung ohne tierärztlichen Nachweis angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Kalendermonat.

(5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Steuer wird zum 15. Februar des Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 15. Februar eines Jahres, wird die Steuer für den Restteil dieses Jahres durch Bescheid festgesetzt; die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Steuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Hundehaltung und die Steuerpflicht enden zum Ablauf des Monats, zu dem das Ableben des Hundes durch tierärztlichen Nachweis festgestellt worden ist. Wird die Beendigung der Hundehaltung ohne tierärztlichen Nachweis angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Kalendermonat.

(5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Steuer wird zum 15. Februar des Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 15. Februar eines Jahres, wird die Steuer für den Restteil dieses Jahres durch Bescheid festgesetzt; die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

<p>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den ersten Hund 108,00 Euro 2. für den zweiten Hund 200,00 Euro 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 350,00 Euro 4. für den ersten gefährlichen Hund 700,00 Euro 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 Euro <p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.</p> <p>(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes, in den in §§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1:12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze.</p> <p>§ 5 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire Bull Terrier, 4. Bull Terrier. 	<p>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den ersten Hund 108,00 Euro 2. für den zweiten Hund 200,00 Euro 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 350,00 Euro 4. für den ersten gefährlichen Hund 700,00 Euro 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 Euro <p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.</p> <p>(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes, in den in §§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1:12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze.</p> <p>§ 5 Begriffsbestimmungen</p> <p>Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) als gefährlich gelten.</p>
--	---

(2) Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet

(2) - gestrichen

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung nach Ziff. 1 bis 5 wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

(2) Hunde, die aus dem Tierheim in der Landeshauptstadt Schwerin übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 5).

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet

<p>werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen eines von der Landeshauptstadt Schwerin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.</p> <p>(3) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate und beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters oder der Halterin und diesem oder dieser eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt worden ist.</p> <p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.</p> <p>(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden</p>	<p>werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen eines von der Landeshauptstadt Schwerin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.</p> <p>(3) (gestrichen)</p> <p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.</p> <p>(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden</p>
---	---

<p>Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer oder die Eigentümerin und den Halter oder die Halterin, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>§ 9 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 5 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.</p> <p>(2) Erlangt das städtische Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.</p> <p>(3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.</p> <p>(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Landeshauptstadt Schwerin berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung</p>	<p>Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer oder die Eigentümerin und den Halter oder die Halterin, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>§ 9 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 5 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen. Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt dies entsprechend.</p> <p>(2) Erlangt das städtische Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.</p> <p>(3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.</p> <p>(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Landeshauptstadt Schwerin berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung</p>
---	---

der Nachfrage kann die Landeshauptstadt Schwerin andere – auch private - Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglich machen.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen Hundesteuerausweis für den Erhebungszeitraum. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen oder hat den gültigen Hundesteuerausweis mitzuführen.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin die gültige Steuermarke oder den gültigen Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke oder eines neuen Hundesteuerausweises ist die bisherige Steuermarke zu befestigen bzw. der bisherige Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der gültigen Steuermarke oder des gültigen Hundesteuerausweises wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke oder ein neuer Hundesteuerausweis gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(4) Mit Abmeldung des Hundes (§ 9 Absatz 3) ist die Steuermarke an die Landeshauptstadt Schwerin zurückzugeben; der Hundesteuerausweis verliert seine Gültigkeit.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte

der Nachfrage kann die Landeshauptstadt Schwerin andere – auch private - Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglich machen.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen Hundesteuerausweis für den Erhebungszeitraum. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen oder hat den gültigen Hundesteuerausweis mitzuführen.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin die gültige Steuermarke oder den gültigen Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke oder eines neuen Hundesteuerausweises ist die bisherige Steuermarke zu befestigen bzw. der bisherige Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der gültigen Steuermarke oder des gültigen Hundesteuerausweises wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke oder ein neuer Hundesteuerausweis gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(4) Mit Abmeldung des Hundes (§ 9 Absatz 3) ist die Steuermarke an die Landeshauptstadt Schwerin zurückzugeben; der Hundesteuerausweis verliert seine Gültigkeit.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte

<p>Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22.Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, 193) durch die Landeshauptstadt Schwerin zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. <p>Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizeidienststellen, • Ordnungsämtern, • Einwohnermeldeämtern, • Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, • Tierschutzvereinen, 	<p>Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22.Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, 193) durch die Landeshauptstadt Schwerin zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. <p>Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizeidienststellen, • Ordnungsämtern, • Einwohnermeldeämtern, • Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, • Tierschutzvereinen,
--	--

- Bundeszentralregister,
- Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 17.06.1998 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum Ende des Monats, in dem diese Satzung in Kraft tritt, wird die nach dieser Satzung zu erhebende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.08.1998 ergebende Steuerhöhe beschränkt. § 4Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

- Bundeszentralregister,
- Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 17.06.1998 außer Kraft.

(2) gestrichen

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung des Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 23.01.2001 – AZ.: 330 -179.13.05.03 – genehmigt.

Schwerin, den 23.01.2001

Johannes Kwaschik
Oberbürgermeister

i.V. Axel Höhn
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung des Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 23.01.2001 – AZ.: 330 -179.13.05.03 – genehmigt.

Schwerin, den 23.01.2001

Johannes Kwaschik
Oberbürgermeister

i.V. Axel Höhn
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters